



Europäischer Wirtschafts-  
und Sozialausschuss

# STELLUNGNAHME

Europäischer Wirtschafts- und Sozialausschuss

## Initiative zur Erweiterung der Liste der EU-Straftatbestände um Hetze und Hasskriminalität

Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat – Ein inklusiveres und  
besser schützendes Europa: Erweiterung der Liste der EU-Straftatbestände um Hetze und  
Hasskriminalität  
[COM(2021) 777 final]

**SOC/712**

Berichterstatter: **Cristian PÎRVULESCU**  
Mitberichterstatterin: **Milena ANGELOVA**

[www.eesc.europa.eu](http://www.eesc.europa.eu)

**DE**

|   |   |
|---|---|
| Befassung   | Europäische Kommission, 01/03/2022                                    |
| Rechtsgrundlage   | Artikel 304 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union |
| Zuständige Fachgruppe   | Fachgruppe Beschäftigung, Sozialfragen, Unionsbürgerschaft            |
| Annahme in der Fachgruppe   | 03/05/2022  |
| Verabschiedung im Plenum  | 18/05/2022  |
| Plenartagung Nr.  | 569   |
| Ergebnis der Abstimmung<br>(Ja-Stimmen/Nein-Stimmen/Enthaltungen) | 211/1/5   |

## 1. **Schlussfolgerungen und Empfehlungen**

- 1.1 Der Europäische Wirtschafts- und Sozialausschuss (EWSA) ist zutiefst besorgt angesichts der Entwicklung von Hetze und Hasskriminalität in Europa im letzten Jahrzehnt. Zahlreiche Studien und Konsultationen deuten darauf hin, dass die Zahl der Vorfälle erheblich zugenommen hat und dass immer mehr Einzelpersonen und Gruppen hassmotivierten Angriffen ausgesetzt sind. Auch die Arbeit der organisierten Zivilgesellschaft in Europa wird hiervon zunehmend beeinflusst– die Organisationen werden selbst zum Ziel von Angriffen, und sie sind immer mehr gefordert, bedrohte Personen und Gemeinschaften zu unterstützen und zu schützen.
- 1.2 Der EWSA unterstützt die Initiative der Kommission und fordert den Rat und das Parlament zur Zusammenarbeit auf, um die Grundwerte der EU zu schützen. Der EWSA hält Hetze und Hasskriminalität für Straftatbestände, die die Kriterien von Artikel 83 Absatz 1 AEUV erfüllen. Ein entsprechender Beschluss des Rates wird den Weg für die Festlegung von Mindestvorschriften für die Definition dieser Straftaten und Strafen ebnen.
- 1.3 Die vorliegenden Erkenntnisse veranlassen den EWSA insbesondere zu der Auffassung, dass es eine erhebliche und besorgniserregende Entwicklung bei hassmotivierten Straftaten sowie eine eindeutige grenzüberschreitende Dimension bezüglich der Motivation, der Wegbereiter und der Auswirkungen gibt und dass diese Arten von Straftaten ohne gesetzgeberische und institutionelle Maßnahmen auf EU-Ebene nicht wirksam verhindert und bekämpft werden können.
- 1.4 Der EWSA schließt sich der Feststellung des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte an, dass in Fällen, in denen schwere Straftaten darstellende Handlungen gegen die physische und psychische Integrität einer Person gerichtet sind, nur wirksame strafrechtliche Mechanismen einen angemessenen Schutz gewährleisten und abschreckend wirken können.
- 1.5 Hetze und Hasskriminalität müssen bekämpft werden, unabhängig davon, wo sie sich in Worten oder Handlungen äußern, d. h. ob sie am Arbeitsplatz, bei öffentlichen Manifestationen, der Freizeitgestaltung oder im Rahmen privater bzw. öffentlicher Dienstleistungen usw. stattfinden. Gezielte Maßnahmen könnten für Fälle in Erwägung gezogen werden, bei denen die Wahrscheinlichkeit solcher Angriffe höher ist. Ein allgemeineres, mit verschiedenen Mitteln und Instrumenten zu verfolgendes Ziel bestünde darin, Hetze und Hasskriminalität aus dem öffentlichen Raum in Europa zu verbannen.
- 1.6 Der EWSA fordert die Kommission auf, auch die direkten und indirekten Auswirkungen von Hetze und Hasskriminalität auf die Rahmenbedingungen für Unternehmertum und Beschäftigung sowie ihre Auswirkungen auf die wirtschaftliche und soziale Entwicklung zu berücksichtigen und zu untersuchen.
- 1.7 Besonderes Augenmerk sollte auch auf die Sensibilisierung und die Kompetenzen von Menschen in Berufen gelegt werden, die bei der Bekämpfung von Hetze und Hasskriminalität eine wesentliche Rolle spielen, z. B. Lehrkräfte, Journalistinnen und Journalisten sowie Beschäftigte der Strafverfolgungsbehörden. Für Strafverfolgungspersonal sollten die

Informationen und Schulungen nach bewährten Verfahren der EU-Mitgliedstaaten Pflicht und Teil einer Gesamtstrategie zur Stärkung der Kapazitäten der betreffenden Institutionen sein.

- 1.8 Die Opfer sollten einen angemessenen Zugang zu Informationen und zu den besonderen Schutzmaßnahmen haben, die den schutzbedürftigsten Opfern von Straftaten gemäß der Opferschutzrichtlinie gewährt werden.
- 1.9 Die zivilgesellschaftlichen Organisationen, einschließlich der Sozialpartner, spielen ebenfalls eine wesentliche Rolle bei der Bekämpfung von Hetze und Hasskriminalität: zum einen als gesellschaftliche Kontrollinstanzen und zum anderen, indem sie selbst ihren Werten entsprechend handeln. Sie sollten geschützt und unterstützt werden bei ihren Bemühungen um den Schutz von Orten, Gemeinschaften, Gruppen, Organisationen und Medien vor Hass und Diskriminierung, unter anderem durch die Förderung freiwilliger Verhaltenskodizes und den Austausch bewährter Verfahren. Damit sie ihre diesbezüglichen Kapazitäten und ihr Fachwissen einbringen können, benötigen sie mehr finanzielle Unterstützung.
- 1.10 Hervorzuheben ist, wie wichtig sichere Online-Interaktionen sind. Das Aufkommen von Social-Media-Plattformen und Online-Foren hat einen Raum geschaffen, in dem einige glauben, dass sie ungestraft davonkommen. Es bedarf dringend einer Zusammenarbeit mit den einzelstaatlichen Gesetzgebern und Social-Media-Plattformen, um sicherzustellen, dass Hetze im Internet rasch erkannt, beseitigt und Gegenstand von Ermittlungen wird.

## **2. Allgemeine Bemerkungen**

- 2.1 Der EWSA betont, dass der Schutz der Würde, der Grundrechte und der Gleichheit integraler Bestandteil des Konzepts der EU und der demokratischen Ordnungen der Mitgliedstaaten ist. Demokratie – und die EU als solche – ist nicht denkbar, wenn Menschen in Angst und Scham leben, wenn sie in ihrem Alltag, an ihrem Arbeitsplatz, in Bildungseinrichtungen oder im Rahmen ihrer Teilhabe an Gesellschaft und Politik schikaniert oder angegriffen werden. Mit der Verbreitung der sozialen Medien können Hass und Stigmatisierung leichter und schneller an Boden gewinnen, und das entsprechende Risiko für Kinder und Jugendliche nimmt stetig weiter zu. Es bleibt nichts anderes übrig, als die Verbreitung von Hetze und Hasskriminalität entschlossen und aktiv zu verhindern und zu bekämpfen.
- 2.2 Die militärische Aggression der Russischen Föderation in der Ukraine, die der EWSA uneingeschränkt verurteilt, geht mit einer Zunahme von Desinformation und Verbreitung von Hetze in Europa einher. Das Phänomen ist nicht neu, doch ist es stärker ins Bewusstsein der EU-Mitgliedstaaten gerückt und die Widerstandsfähigkeit wurde gestärkt. Die Russische Föderation versucht nach Kräften, Verwirrung zu schaffen, Propaganda zu verbreiten und die Unterstützung für Demokratie und Menschenrechte zu delegitimieren. Die Prävention und Bekämpfung von Hetze und Hasskriminalität ist daher eine existenziell bedeutsame Pflicht der EU und der Mitgliedstaaten.
- 2.3 Für die wirksame Bekämpfung von Hetze und Hasskriminalität ist eine gemeinsame Grundlage unerlässlich. Die europäischen Gesellschaften sind miteinander verflochten, und die Freizügigkeit schafft einen zunehmend integrierten sozialen und öffentlichen Raum. Die

Mitgliedstaaten verfügen durchaus über die wichtigsten Instrumente zur Bekämpfung von Hetze und Hasskriminalität, werden jedoch ohne klares Engagement, Zusammenarbeit und Synergien mit geeigneten EU-Rechtsinstrumenten und koordinierten Definitionen, Konzepten und Möglichkeiten für einen politischen Lernprozess und Strategiewaustausch nicht erfolgreich sein. Bei allen diesbezüglichen Bemühungen sind die in der EU-Charta verankerten Grundrechte zu achten.

- 2.4 Der EWSA hat wiederholt darauf hingewiesen, dass die EU und die Mitgliedstaaten entschlossener handeln müssen, um die Grundrechte zu schützen und das gesamte Spektrum diskriminierender und hassmotivierter Verhaltensweisen zu bekämpfen. In diesem Zusammenhang empfiehlt er der Kommission, den Vorschlag auf andere wichtige politische Dokumente abzustimmen, etwa die neue Strategie zur Umsetzung der Charta der Grundrechte, „Eine Union der Gleichheit: EU-Aktionsplan gegen Rassismus 2020–2025“, die EU-Strategien für die Gleichstellung der Geschlechter und von LGBTIQ-Personen, den strategischen Rahmen für die Roma, die Strategie der EU zur Bekämpfung von Antisemitismus und zur Förderung des jüdischen Lebens, die Strategie für die Rechte von Menschen mit Behinderungen und die Strategie für die Rechte von Opfern.
- 2.5 Der Vorschlag der Kommission enthält eine umfassende Liste von Merkmalen, die von Hetze und Hasskriminalität betroffenen Einzelpersonen und Gruppen von Menschen gemeinsam sind: Rasse, ethnische Zugehörigkeit, Sprache, Religion, Nationalität, Alter, Geschlecht, sexuelle Ausrichtung, Geschlechtsidentität, Ausdruck der Geschlechtlichkeit, Geschlechtsmerkmale oder ein anderes grundlegendes Merkmal bzw. eine Kombination solcher Merkmale. Diese Liste sollte um sämtliche ideologischen und politischen Gründe sowie andere weltanschauliche Überzeugungen und Werte ergänzt werden. Der EWSA ist der Auffassung, dass Risiken und Bedrohungen auch in Bezug auf den sozialen und kulturellen Hintergrund erfasst und angegangen werden sollten. Bestehende und neue Untersuchungen könnten Aufschluss darüber geben, in welchen Situationen Hetze und Hasskriminalität am häufigsten vorkommen.
- 2.6 Unternehmer oder Beschäftigte eines Unternehmens – z. B. Beschäftigte mit Kundenkontakt – können Opfer von Hetze und Hasskriminalität werden. Dies schadet sowohl den betroffenen Personen als auch dem betreffenden Unternehmen. Hetze und Hasskriminalität können sich auch indirekt negativ auf das allgemeine unternehmerische und wirtschaftliche Umfeld auswirken, da Unsicherheit, Instabilität und Konflikte zunehmen.
- 2.7 Der EWSA ist der Auffassung, dass Sensibilisierung und Aufklärung ganz besonders wichtig sind, damit die Auswirkungen und die Schwere von Hetze und Hasskriminalität verstanden und sie im Alltag erkannt und bekämpft werden können. Dies gilt für Menschen aller Altersgruppen, Kinder, Jugendliche und Erwachsene gleichermaßen. Alle Sensibilisierungs- und Aufklärungsmaßnahmen (Infomaterial, Schulungen, Produkte) sollten in barrierefreien Formaten angeboten werden.
- 2.8 Besonderes Augenmerk sollte auch auf die Sensibilisierung und die Kompetenzen von Menschen in Berufen gelegt werden, die bei der Bekämpfung von Hetze und Hasskriminalität eine wesentliche Rolle spielen. So kommt den Lehrkräften beispielsweise eine wichtige Rolle bei der Prägung des Sozialverhaltens von Schulkindern zu. Journalistinnen und Journalisten

spielen im Hinblick auf das Recht auf freie Meinungsäußerung eine einzigartige Rolle. Beschäftigte der Strafverfolgungsbehörden, Polizisten, Staatsanwälte, Richter und Beamte spielen eine zentrale Rolle bei der Fallbearbeitung und bei der Entwicklung eines präventiven Rechtsrahmens und weiterer Maßnahmen.

- 2.9 Politikerinnen und Politiker tragen die zentrale Verantwortung für das Gesamtsystem der Rechtsstaatlichkeit und der Grundrechte. Ihre Verantwortung beginnt damit, dass sie die Stimmen der Wählerinnen und Wähler gewinnen wollen. Leider schüren einige Politiker und Parteien im Wahlkampf Ängste und machen dabei Minderheiten und bestimmte gesellschaftliche Gruppen zur Zielscheibe. Diese Art der Wahlmobilisierung ist gefährlich und muss bekämpft werden. Noch gefährlicher ist es, wenn Politiker der Versuchung erliegen, bei der Ausübung öffentlicher Ämter institutionelle und rechtliche Instrumente zu nutzen, um Diskriminierung zu fördern oder ihre Bekämpfung zu unterbinden. Der EWSA fordert alle Politiker und Parteien im Rahmen und im Geiste einer inklusiven Demokratie zu verantwortungsvollem Handeln auf.
- 2.10 In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass Parteispitzen oder sogar Regierungschefs, die ein Garant für ziviles Verhalten im öffentlichen Raum sein sollten, selbst Journalisten beleidigt und verbal angegriffen und damit potenzieller Gewalt Vorschub geleistet haben. Der EWSA fordert Spitzenpolitiker und Parteien nachdrücklich auf, Journalisten und Medienorganisationen mit Respekt zu behandeln. Er verweist auf die förmliche Anerkennung der Schwere des Problems durch die vier internationalen Sonderberichterstatter für Meinungsfreiheit.
- 2.11 Die zivilgesellschaftlichen Organisationen, einschließlich der Sozialpartner, spielen ebenfalls eine wesentliche Rolle bei der Bekämpfung von Hetze und Hasskriminalität: zum einen als gesellschaftliche Kontrollinstanzen und zum anderen, indem sie selbst ihren Werten entsprechend handeln. Freiwillige Verhaltenskodizes und der Austausch bewährter Verfahren sollten gefördert und verbreitet werden.
- 2.12 Der EWSA unterstreicht die wichtige Rolle der lokalen und regionalen Gebietskörperschaften bei der Verhütung und Bekämpfung von Hasskriminalität. Sie verfügen über die größte Bürgernähe und können überwachen, ob sich solche Risiken und Vorfälle manifestieren. Ebenso können sie mittels Gemeinschafts- und Bildungsprogrammen mit Unterstützung der Zentralregierungen, der Organisationen der Zivilgesellschaft und der Sozialpartner die Kraft der Solidarität und Empathie nutzen.
- 2.13 Der Staat ist dafür verantwortlich, ein günstiges Umfeld für das Recht auf freie Meinungsäußerung, Gleichheit und Nichtdiskriminierung zu schaffen. Er kann positive politische Maßnahmen zur Bekämpfung von Diskriminierung sowie der Ursachen von Hass ergreifen.

### 3. **Besondere Bemerkungen**

- 3.1 Die in der Mitteilung der Kommission dargelegten Fakten und Argumente sprechen dafür, dass Hetze und Hasskriminalität die für EU-Straftaten festgelegten Kriterien erfüllen, einschließlich

ihrer Schwere, ihres Ausmaßes und ihrer Entwicklung sowie ihrer grenzüberschreitenden Dimension.

- 3.2 In der Mitteilung wird zu Recht dargelegt, dass es sich bei Hetze und Hasskriminalität um schwere Straftaten handelt, da sie den gemeinsamen Werten und Grundrechten der EU zuwiderlaufen und sich schädlich auf Einzelpersonen, Gemeinschaften und die Gesellschaft insgesamt auswirken. Die EU-Werte fördern eine offene Gesellschaft, was für die Menschen, die Unternehmen und die Organisationen wichtig ist. Gleichheit ist tief in den Werten der EU verwurzelt, und die Chancengleichheit legt die Grundlage für sozialen Fortschritt. Vielfalt und Pluralismus sind fester Bestandteil dieser Werte. Gleichheit ist eine Quelle für Innovation und schafft wirtschaftlichen Mehrwert.
- 3.3 Angesichts der zunehmenden Anstrengungen der Mitgliedstaaten zur strafrechtlichen Bekämpfung von Hetze und Hasskriminalität und der Notwendigkeit, eine Fragmentierung zwischen den Mitgliedstaaten zu vermeiden und gleiche Bedingungen in der gesamten EU zu schaffen, erscheint ein gemeinsamer strafrechtlicher Rahmen der EU angemessen, um Hetze und Hasskriminalität zu bekämpfen und zugleich den nationalen Rechtssystemen sowie auch Artikel 2 des Vertrags gerecht zu werden.
- 3.4 Gleichzeitig müssen die Zuständigkeiten der EU im Bereich des Strafrechts gewahrt werden, die die Festlegung von Mindestvorschriften durch Richtlinien ermöglichen, die in nationales Recht umzusetzen sind.
- 3.5 Der EWSA hält es für wichtig, Hetze und Hasskriminalität als Straftaten zu betrachten, die einen gemeinsamen Ursprung haben, nämlich Vorurteile und Hass gegenüber Personen oder Gruppen. Dies erfordert, das Problem der Hetze und Hasskriminalität ganzheitlich anzugehen und eine isolierte Betrachtungsweise der verschiedenen Formen oder Ziele von Hass zu vermeiden, insbesondere im Hinblick auf die Unterschiede zwischen den Mitgliedstaaten. Ebenso müssen Hetze und Hasskriminalität im Zusammenhang mit den Werten der EU und den Grundrechten insgesamt betrachtet werden. Darüber hinaus ist es nötig, die Verbindungen von Hetze und Hasskriminalität zu bestehenden EU-Straftaten zu ermitteln. In diesem Zusammenhang sollte der Informationsaustausch zwischen Strafverfolgungsbehörden und Regierungen intensiviert werden.
- 3.6 Der EWSA erwartet, dass als nächster Schritt eine Definition von Hetze und Hasskriminalität festgelegt wird, und ist bereit, einen Beitrag zur interinstitutionellen Konsultation zu leisten. Diese Definition ist von entscheidender Bedeutung, um Rechtssicherheit, aber auch den Schutz der Grundrechte und eine generell deutliche Kommunikation hierüber sicherzustellen. Der Rahmenbeschluss des Rates zur strafrechtlichen Bekämpfung bestimmter Formen und Ausdrucksweisen von Rassismus und Fremdenfeindlichkeit bietet einen guten Ausgangspunkt für die Ausarbeitung einer Definition, die in diesem breiteren Kontext angewandt werden könnte, und verwendet gleichzeitig auch die vom Europarat gehandhabten Definitionen.
- 3.7 Die Definitionen von Hetze und Hasskriminalität sollten alle relevanten geschützten Merkmale abdecken, die auf den Grundrechten der EU beruhen, darunter biologisches oder soziales Geschlecht, Hautfarbe oder ethnische Zugehörigkeit, Religion oder Weltanschauung,

Behinderung, Alter und sexuelle Ausrichtung, aber auch ideologische und weltanschauliche Überzeugungen. Auch wenn sich die geschützten Merkmale voneinander unterscheiden, sollte die Definition die verschiedenen Merkmale nach denselben Grundsätzen erfassen. Außerdem sollten unterschiedliche Ansätze für einzelne Minderheiten und Gruppen vermieden und es sollte stattdessen auf allgemeine Ausdrücke zurückgegriffen werden, die für das gesamte Spektrum des betreffenden geschützten Merkmals gelten. Darüber hinaus sollte die Definition so allgemein gehalten sein, dass auch neue Arten von gesellschaftlichen Phänomenen, die möglicherweise künftig auftreten, damit erfasst werden.

- 3.8 Die Definitionen sollten alle Handlungs- und Ausdrucksformen umfassen, unabhängig davon, ob mündlich oder schriftlich und wo der Ausdruck oder die Handlung stattfindet, d. h. am Arbeitsplatz, bei öffentlichen Manifestationen oder beim Zugang zu privaten bzw. öffentlichen Dienstleistungen. Auch sollte unerheblich sein, ob entsprechende Ausdrücke online oder offline erfolgen.
- 3.9 Die Definitionen sollten zwar alle Aspekte abdecken, können jedoch zwangsläufig nicht gänzlich eindeutig sein und erfordern bei ihrer Anwendung stets eine Beurteilung des Sachverhalts auf der Grundlage von Beweisen im jeweiligen Kontext. Ein Mittel, um eine möglichst einheitliche Umsetzung der Definitionen und Regeln zu erreichen, wären gemeinsame Leitlinien zu den hierbei zu berücksichtigenden Faktoren.
- 3.10 Auch muss sichergestellt werden, dass die Definitionen und Regeln nicht ihrem Zweck zuwiderlaufen. So sollten beispielsweise Wörter, die bisher keine abwertende Bedeutung haben, nicht stigmatisiert werden. Dies steht auch im Zusammenhang mit dem Ziel, gemeinsame Regeln für den Schutz aller Gruppen zu entwickeln, anstatt mit dem Finger auf bestimmte Gruppen zu zeigen.
- 3.11 Bei der Definition von Hetze und Hasskriminalität sowie der Festlegung der entsprechenden Sanktionen ist es wichtig, ihr Verhältnis zu den Grundrechten insgesamt zu klären. Dies gilt insbesondere für die Meinungs- und Informationsfreiheit, einschließlich der Bedingungen, unter denen eine Einschränkung der Meinungsfreiheit von Einzelpersonen und Medien gerechtfertigt ist. In diesem Sinne könnte es auch in Bezug auf andere Grundrechte Klärungsbedarf geben.
- 3.12 Hetze und Hasskriminalität können zwar als eigenständige Straftaten betrachtet werden, sie überschneiden sich aber auch mit bestehenden EU-Straftatbeständen. Letztere umfassen jedoch aufgrund der unterschiedlichen Formen und Inhalte nicht jede Form der Hetze und Hasskriminalität. Dies wird auch durch die „Hasspyramide“ verdeutlicht, die bei vorurteilsmotivierten Äußerungen und Handlungen beginnt und über Diskriminierung bis hin zu körperlicher Gewalt und sogar Terrorismus führt.
- 3.13 Wie in der Mitteilung dargelegt, ist die Bekämpfung von Hetze und Hasskriminalität nicht nur eine Frage des Inhalts, sondern auch des Verfahrens. Daher ist den Fragen im Zusammenhang mit dem Zugang zu Informationen, Gerichten und Rechtsmitteln gebührende Aufmerksamkeit zu widmen. Auch wenn Hetze und Hasskriminalität auf nationaler Ebene gesetzlich definiert und sanktioniert werden, gibt es viele Lücken bei der Umsetzung/Anzeige/Ermittlung. Wenn solche vorurteilsbedingten Straftaten nicht als solche angezeigt und keine ordnungsgemäßen

Ermittlungen aufgenommen werden, lassen sich keine zuverlässigen Angaben über ihre Prävalenz in den Mitgliedstaaten auf EU-Ebene machen.

- 3.14 Die Aufnahme von Hetze und Hasskriminalität in die Liste der EU-Straftaten ist für den Schutz der Opferrechte von entscheidender Bedeutung. Wenn die Gründe für hassmotivierte Vorfälle, z. B. eine Behinderung, nicht anerkannt werden, würden die Bestimmungen der EU-Opferschutzrichtlinie (die sich auf Opfer von Straftaten bezieht) nicht unbedingt Anwendung finden. Angesichts der zunehmenden Zahl von Vorfällen sollte dem Schutz der Opfer mehr Aufmerksamkeit gewidmet werden. Die Opfer sollten deshalb einen angemessenen Zugang zu Informationen und zu den besonderen Schutzmaßnahmen haben, die den schutzbedürftigsten Opfern von Straftaten gemäß der Opferschutzrichtlinie gewährt werden.
- 3.15 Der Fall des Rahmenbeschlusses, der von allen Mitgliedstaaten in nationales Recht umgesetzt wurde, um Hetze unter Strafe zu stellen, zeigt, dass nicht alle Länder im gleichen Tempo vorankommen. Die Um- und Durchsetzung erfolgte nicht immer korrekt oder vollständig, so dass die Kommission sich gezwungen sah, Vertragsverletzungsverfahren gegen einige Mitgliedstaaten einzuleiten. Dieses Szenario könnte sich wiederholen. Die Zusammenarbeit mit den Regierungen der Mitgliedstaaten, den Parlamenten und den Akteuren der Zivilgesellschaft muss intensiviert werden, um die Kooperation und mehr Engagement zu gewährleisten.
- 3.16 Hervorzuheben ist, wie wichtig sichere Online-Interaktionen sind. Das Aufkommen von Social-Media-Plattformen und Online-Foren hat einen Raum geschaffen, in dem einige glauben, dass sie ungestraft davonkommen. Wie aus verschiedenen Untersuchungen hervorgeht, besteht ein direkter Zusammenhang zwischen Hetze im Internet und der Verbreitung von hassmotivierten Verhaltensweisen offline. Es bedarf dringend einer Zusammenarbeit mit den Gesetzgebern der Mitgliedstaaten und Social-Media-Plattformen, um sicherzustellen, dass Hetze im Internet rasch erkannt, beseitigt und Gegenstand von Ermittlungen wird.

Brüssel, den 18. Mai 2022

Christa Schweng  
Präsidentin des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses

---